



Bundesverband Österreichische Kinderschutzzentren



Jahresbericht 2013

www.oe-kinderschutzzentren.at

30 Kinderschutzzentren – 17 Trägerorganisationen

Kinderschutzzentrum Wien

Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ Wien

Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ St. Pölten

Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ Mödling

Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ Neunkirchen

Kinderschutzzentrum „Die Möwe“ Mistelbach

Kinderschutzzentrum „Kidsnest“ Amstetten (Kinderfreunde NÖ)

Kinderschutzzentrum „Kidsnest“ Zwettl/Gmünd (Kinderfreunde NÖ)

Kinderschutzzentrum Linz

Kinderschutzzentrum „Tandem“ Wels

Kinderschutzzentrum „Impuls“ Vöcklabruck

Kinderschutzzentrum „Wigwam“ Steyr

Kinderschutzzentrum „Känguru“ Bad Ischl (Kinderfreunde OÖ)

Kinderschutzzentrum Innuviertel – Braunau/Ried.I./Schärding

Kinderschutzzentrum Graz

Kinderschutzzentrum Leibnitz

Kinderschutzzentrum Liezen (Volkshilfe Steiermark)

Kinderschutzzentrum Oberes Murtal (Kinderfreunde Steiermark)

KIZ Bruck/Kapfenberg (Verein Rettet das Kind)

KIZ Deutschlandsberg (Verein Rettet das Kind)

KIZ Weiz (Verein Rettet das Kind)

Kinderschutzzentrum „Delfi“ Villach/Hermagor (Kinderfreunde Kärnten)

Kinderschutzzentrum „Delfi“ Wolfsberg (Kinderfreunde Kärnten)

Kinderschutzzentrum Klagenfurt (Kinderfreunde Kärnten)

Kinderschutzzentrum Salzburg - Salzburg/Zell am See

Kinderschutzzentrum Innsbruck (Tiroler Kinderschutz)

Kinderschutzzentrum Imst (Tiroler Kinderschutz)

Kinderschutzzentrum Wörgl (Tiroler Kinderschutz)

Kinderschutzzentrum Lienz (Tiroler Kinderschutz)

KIZ IFS Vorarlberg

Aufnahmeantrag liegt vor, Aufnahme wird in der kommenden Generalversammlung beschlossen.



VORWORT



Bundesverband Österreichische Kinderschutzzentren

Wenn ich die Bilanz 2013 des Bundesverbandes in einem Satz zusammenfassen soll, dann würde ich sagen, dass wir uns nach der Gründungseuphorie nun den „Mühen der Ebene“ zu stellen haben. So ging es 2013 vor allem um folgende Aufgaben:

1. Eine Ausfinanzierung des Bundesverbandes auf die Beine zustellen – hier stehen wir noch am Anfang.
2. Positionen über das „Tagesgeschäft“ hinaus zu formulieren. Das ist uns insbesondere beim Kinder- und Jugendhilfegesetz gelungen. Dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – dem neuen „Obsorgegesetz“ - begneteten wir mit Skepsis und wollen 2014 die ersten Erfahrungen auswerten.
3. Im Bereich der Vernetzung ist uns einiges gelungen – die Tagung der LIGA für Kinder- und Jugendgesundheit ist ein schönes Beispiel dafür. Gleichzeitig wurde uns bewusst, dass Vernetzung personelle Ressourcen benötigt.
4. Zu unseren Erfolgen im Jahr 2013 gehört sicher die Etablierung der Fachstelle für Prozessbegleitung. Hier wird von Frau Mag.a. Barbara Neudecker wichtige strategische Arbeit geleistet.

Die wesentlichste Aufgabe des Bundesverbandes sehe ich im kommenden Jahr darin, dass wir uns darüber klar werden, welche strategischen Optionen wir entwickeln müssen, um unsere Angebotsfelder zu positionieren und zu präzisieren bzw. diese an aktuelle Entwicklungen anzupassen und gegebenenfalls auch zu erweitern. Mit der Diskussion rund um das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) haben wir mit diesem Prozess begonnen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei all den aktiven KollegInnen im Vorstand für ihr Engagement bedanken, bei den GeschäftsführerInnen für ihre Unterstützung und natürlich auch bei den Trägervereinen, die die Arbeit des Bundesverbandes erst ermöglichen. Unserem Geschäftsführer Stephan Schimanowa gilt die Anerkennung für den Spagat zwischen Effizienz nach außen und der Koordination interner Anliegen und Anforderungen - und das mit nur 15 Wochenstunden. Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert die Aktivitäten des Bundesverbandes und fasst die aktuellen Positionen zu den Themen des vergangenen Jahres zusammen. Darüber hinaus wird exemplarisch anhand von einzelnen Initiativen und Projekten der Fokus auf die Arbeit der Kinderschutzzentren gerichtet. Die Kinderschutzarbeit in den Zentren vor Ort ist gleichermaßen Anlass und Ziel unserer Arbeit – gilt es doch die Qualität der Arbeit angesichts erschwerter Rahmenbedingungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Dr. Adele Lassenberger'. The signature is fluid and cursive.

Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger - Vorsitzende

Vorstand Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren



Dr.ⁱⁿ Adele Lassenberger, Vorsitzende
Kinderschutzzentrum Delfi Wolfsberg
Roßmarkt 3, 9400 Wolfsberg
Mail: adele.lassenberger@oe-kinderschutzzentren.at
Tel.: 0664/88736463



Stephan Schimanowa, Geschäftsführer
Ballgasse 2, 1010 Wien
Mail: stephan.schimanowa@oe-kinderschutzzentren.at
Tel.: 0664/88736462

- Alexandra Furtner-Probst** – KIZ Innviertel, Stv. Vorsitzende (mit Ende des Jahres ausgeschieden)
- Mag.a Hedwig Wölfl** – KIZ „Die Möwe“ Wien/NÖ, Stv. Vorsitzende (mit Ende des Jahres ausgeschieden)
- Mag. Peter Trattner** – KIZ Salzburg, Kassier
- Mag.a Karin Hüttemann** – Tiroler Kinderschutz, Kassier-Stv.
- Bernhard Wieland** – Kinderfreunde NÖ, Schriftführer
- Mag.a (FH) Theresia Ruß** – KIZ Amstetten, Schriftführer-Stv.
- Sonja Farkas** – KIZ WIGWAM Steyr
- Mag.a Claudia Tanzer** – KIZ Impuls Vöcklabruck
- Mag.a Ilma Moser** – KIZ Oberes Murtal
- Mag.a Renate Hochgerner** – KIZ „Die Möwe“ Wien/NÖ
- Gabriella Walisch** – KIZ Graz
- Mag.a Petra Birchbauer** – Verein Rettet das Kind Steiermark

Kinderschutz braucht Zeit. Und Geld.



Mag. Peter Trattner, Finanzvorstand

Wir leben in einem der „reichsten“ Länder der Welt. Unser Gesundheits- und Sozialsystem ist hoch entwickelt, sehr viele Leistungen und Sozialleistungen werden in Österreich von der öffentlichen Hand finanziert. Für manche extrem wichtige Leistungen wird jedoch viel zu wenig Geld zur Verfügung gestellt. Wenn man von den „weißen Flecken“ in der österreichischen Gesundheits- und Sozialversorgung spricht, betrifft es sehr oft unsere Kinder. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist die Kinderschutzarbeit: Österreichs Kinderschutzzentren leisten unglaublich wertvolle Arbeit. Jahr für Jahr wird tausenden minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsopfern und deren Familien geholfen. Durch diese rasche und kompetente Hilfe können zudem hohe volkswirtschaftliche Folgeschäden verhindert werden, wie diverse internationale Studien belegen.

Obwohl allgemein bekannt ist, wie hoch der Bedarf ist, haben fast alle der insgesamt 30 Österreichischen Kinderschutzzentren ernsthafte Finanzierungsprobleme. Es gibt zu wenig Geld von der öffentlichen Hand, durch den „Förder-Dschungel“ und die sehr kurzfristigen Förderverträge fehlt die Planbarkeit und die Nachhaltigkeit. Kurzum: Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen gearbeitet werden muss, sind unzumutbar und inakzeptabel. Ihre Spende hilft!

Mit einer Spende an den Bundesverband helfen Sie, dem Kinderschutz österreichweit eine starke Stimme zu geben. Sie unterstützen die aktive Vernetzungs-, PR- und Lobbyingarbeit mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende und effiziente Kinderschutzarbeit sicher zu stellen und präventiv gegen Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung zu wirken.

Mit einer Spende an die österreichischen Kinderschutzzentren unterstützen Sie die Arbeit der 30 Kinderschutzzentren in ganz Österreich. Sie helfen missbrauchten und misshandelten Kindern und deren Familien.

Danke für Ihre Unterstützung!

Spendenkonto Raika NÖ-Wien:
IBAN: AT76 3200 0000 0030 5235
BIC: RLNWATWW



Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche



Mag.^a Barbara Neudecker, Leiterin der Fachstelle für Prozessbegleitung

Die österreichischen Kinderschutzzentren sind bundesweit die wichtigsten Anbieter von Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche. Fast alle Kinderschutzzentren bieten Prozessbegleitung als Unterstützung für Minderjährige an, die Gewalt erlebt haben und dies zur Anzeige bringen wollen oder damit konfrontiert sind, dass jemand anderer Anzeige erstattet hat. Seit 2006 haben Opfer von Gewalt per Gesetz Anspruch auf kostenlose Prozessbegleitung, die vom Bundesministerium für Justiz finanziert wird.

Prozessbegleitung beginnt oft schon vor der Anzeigeerstattung, um gemeinsam abklären zu können, ob, wann und in welcher Form eine Anzeige am günstigsten ist, und dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. In dieser Zeit wird das Kind kontinuierlich durch eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen Prozessbegleiter betreut, um ihm die Aufgaben von Polizei und Gericht und die einzelnen Verfahrensschritte verständlich zu machen, es zu Vernehmungen zu begleiten und die damit verbundenen Ängste, Erwartungen und Sorgen zu besprechen. Ziel ist, die mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen für das Kind zu reduzieren und erneute Traumatisierungen zu vermeiden.

In den vergangenen Jahren haben die Kinderschutzzentren mit ihrer Arbeit wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche auf hohem fachlichem Niveau etabliert hat. Um die Qualitätssicherung für diesen Bereich zu gewährleisten und auszubauen, wurde im Februar 2013 die Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche gegründet, deren Träger der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren ist. Sie wird durch das BMWFJ gefördert. Die Fachstelle ist Anlaufstelle für die ProzessbegleiterInnen aus dem Kinder- und Jugendbereich, vertritt die Interessen des Kinder- und Jugendbereichs in verschiedenen ministeriellen Gremien, die mit Prozessbegleitung befasst sind, und organisiert Fortbildungen, Supervisionen und Vernetzungstreffen für ProzessbegleiterInnen.



Die Fachstelle hat 2013 Fortbildungen, Supervisionen und Vernetzungstreffen organisiert, an denen zahlreiche ProzessbegleiterInnen aus ganz Österreich teilgenommen haben.

Kinderschutzzentren sind aus verschiedenen Gründen in besonderer Weise prädestiniert, um Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Gewalt anzubieten: Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt wurden oder durch das Miterleben von Gewalt belastet sind, gehört zu den Kernaufgaben der Kinderschutzzentren. Das schließt auch das Fachwissen der Teams ein, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls abzuschätzen und durchzuführen. Die MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren wissen dabei um die Ambivalenz der Opfer und ihre Loyalitätskonflikte, aber auch um die Ambivalenz der Eltern, und sie sind es in ihrer täglichen Arbeit gewohnt, mit diesen emotionalen Verstrickungen umzugehen und sie mit den KlientInnen zu bearbeiten. Nicht zuletzt sind sie durch die Kinderschutzarbeit ExpertInnen in der Kooperation mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen psychotherapeutischen, (sozial-)pädagogischen und medizinischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Aus diesen Gründen wird sich die Fachstelle auch in den kommenden Jahren dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung Prozessbegleitung in speziellen Einrichtungen erhalten, in denen das Kind im Mittelpunkt steht.

Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – Eine Analyse aus Sicht des Kinderschutzes



Mag.ª Petra Birchbauer, Psychologin und Psychotherapeutin
Bereichsleiterin Kinderschutz und Jugendwohlfahrt
bei Rettet das Kind Steiermark

Lange und kontrovers diskutiert, trat mit 1.5.2013 das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) in Kraft. Dachte man von ministerieller Seite 2007 zuerst an eine Novellierung des B-JWG 1989, so mündeten die Diskussionen über die neu einzuarbeitenden Themenbereiche (Datenschutz, Präzisierung der Verschwiegenheit...) und die Notwendigkeit der Anpassung des neuen Gesetzes an gesellschaftliche Veränderungen (vermehrte Scheidungen, Patchworkfamilien, Migration...) in eine Neufassung des Gesetzes.

2008 wurde der erste Entwurf vorgelegt, diesem folgte 2009 ein modifizierter zweiter. Nach Auslösung des Konsultationsmechanismus aufgrund finanzieller Aspekte durch einige Bundesländer wurde durch die Vereinbarung von Zweckzuschüssen des Bundes nach geringfügigen Änderungen des 3. Entwurfs (2012) eine Beschlussfassung im April 2013 möglich.¹

Was ist neu seit 1.5.2013?

Der Name Jugendwohlfahrt wurde abgelöst von **Kinder- und Jugendhilfe**, was von vielen als „moderner“ eingeschätzt wurde. Damit wurden die Begrifflichkeiten an den deutschen Sprachraum angepasst. Es wird unterschieden zwischen dem (öffentlichen) Kinder- und Jugendhilfeträger und (privaten) Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Die **Mitteilungspflicht** wurde ausgeweitet und die Abläufe wurden konkretisiert, die Mitteilung hat nunmehr schriftlich zu erfolgen (§37).

Mitteilungspflicht und Mitwirkungspflicht

Neben der **Mitteilungspflicht** wurde auch eine **Mitwirkungspflicht** an der Gefährdungsabklärung für alle, die mitteilungspflichtig sind, festgelegt (§22/4). **Verschwiegenheit** (§6), **Auskunftsrechte** (§7), **Datenverwendung** (§8 und §40) und **Dokumentation** (§9) wurden geregelt. Damit wurde einerseits die Verschwiegenheit auch gegenüber gesetzlichen Vertreter/innen von Minderjährigen festgeschrieben, wenn durch eine verfrühte Konfrontation eines Elternteils mit dem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung der Druck auf die Kinder und Jugendlichen verstärkt würde, andererseits wurde die Verschwiegenheit gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger aufgehoben.

Partizipationsrechte

Die **Partizipationsrechte** wurden gestärkt, sowohl Kinder/Jugendliche als auch deren Eltern sind bei der Gefährdungsabklärung zu beteiligen und in die Auswahl der Hilfen einzubeziehen. Trotzdem wurde kein eigenes Antragsrecht für Kinder- und Jugendliche installiert, was von vielen Organisationen kritisiert wurde (§24). „Die rechtliche Position der Betroffenen gegenüber dem KJH-Trägern ist damit relativ schwach und der Spielraum

der Behörde bei der Verweigerung von Hilfen potentiell groß“². Die Ausweitung des Beteiligungsaspektes auf lokale Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wurde nicht vorgesehen.

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

Spezifische Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wurden genauer definiert. So wurden erstmals die **Gefährdungsabklärung** (§22) und die **Hilfeplanung** (§23) gesetzlich aufgenommen. Qualitätsstandards wie z. B. das Vier-Augenprinzip wurden „erforderlichenfalls“ in der Gefährdungsabklärung, in der Hilfeplanung und auch in der Entscheidung über die Mitteilungspflicht festgeschrieben, was im Vergleich zum „soll“ des ersten Entwurfs leider eine eindeutige Schwächung darstellt.³ Die Kinder- und Jugendhilfe ist nun auch ermächtigt, bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdung und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in die **Sexualstraftäterdatei** Einsicht zu nehmen (§40/4).

Im Folgenden soll nicht mehr auf die grundsätzlichen Kritikpunkte zum neuen B-KJHG eingegangen werden (diese können in den Stellungnahmen des Bundesverbandes der österreichischen Kinderschutzzentren nachgelesen werden⁴), sondern sollen spezifische Aspekte auf der Grundlage der Erfahrungen der Kinderschutzzentren diskutiert werden.

1. Scheipl, J. (2013). Jugendwohlfahrt in Österreich – 2013. Sozialpädagogische Impulse 3, 2013, 14-17.
2. Pantucek-Eisenbacher (2014): Was machen aus dem neuen KJHG? <http://www.pantucek.com/index.php/soziale-arbeit/texte/310-was-machen-aus-dem-neuen-kjhg>.
3. Hier waren einige Länder, wie z. B. die Steiermark, klarer, wo die Gefährdungsabklärung im Zusammenwirken von zwei Fachkräften zu erfolgen hat.
4. www.oe-kinderschutzzentren.at.

Wahrnehmen – Bewerten – Handeln

Lange bevor familiäre Situationen entgleisen und Kinder massiv gefährdet sind, haben viele Familien Kontakte mit HelferInnen aus unterschiedlichen institutionellen Zusammenhängen. Das Erkennen und richtige Einschätzen von Gefährdungssituationen sowie das Installieren früher und rechtzeitiger Hilfsangebote für Eltern/Elternteile und Kinder/Jugendliche leistet einen wesentlichen Beitrag, Kindeswohlgefährdungen abzuwenden und rechtzeitig zum Schutz des Kindes zu intervenieren. Damit dies gelingen kann, ist die Kooperation von unterschiedlichen Institutionen/Personen notwendig. In diesem komplexen Zusammenspiel von Wahrnehmen- Bewerten-Handeln setzt das neue B-KJHG auf der Seite der Einrichtungen/Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten, den Schwerpunkt auf die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht.¹

„Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.“²



Im Juni 2013 organisierte der Bundesverband eine Diskussionsveranstaltung, um mit Frau Mag.a Martina Staffe-Hanacek, Leiterin der Abteilung Jugendhilfe im Familienministerium, über die Auswirkungen des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf den Kinderschutz zu diskutieren.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist immer wieder darauf angewiesen, dass Kindeswohlgefährdungen mitgeteilt werden, sodass dieser zum Schutz von Kindern/Jugendlichen tätig werden kann. Gleichzeitig muss aber im Auge behalten werden, dass es ein wichtiges Ziel von Kinderschutzarbeit ist, dass sich Eltern, die Kindeswohlgefährdende Handlungen setzen, Unterstützung und Hilfe in spezialisierten Einrichtungen holen. Dies wiederum setzt den Schutz der Vertraulichkeit voraus. Dieser Gratwanderung zwischen dem Anbieten von Hilfen für Familien bei Problemlagen, die auch das Kindeswohl gefährden, und dem Schutz von Kindern/Jugendlichen versucht der Gesetzge-

ber in dem Satz „...und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden“, gerecht zu werden, d. h. die Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger kann entfallen, wenn mit eigenen fachlichen Mitteln die Kindeswohlgefährdung bearbeitet werden kann. Auch wenn dies in den Erläuterungen des Gesetzes keinerlei Erwähnung mehr findet und im Rahmen der Gesetzwerdung der Fokus stark darauf gelegt wurde, in jedem Fall eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger zu forcieren³, besteht hier ein wichtiger Spielraum für alle Einrichtungen/Personen, die auf gewaltpräventive und gewaltdeeskalierende Arbeit mit Eltern/teilen spezialisiert sind.

Er ermöglicht, sofern keine Akutgefährdung des Kindes vorliegt, mit Familien ein gemeinsames Problemverständnis und einen Hilfeplan zu erarbeiten, ohne das aufgebaute Vertrauen und den Zugang zu Familien mit vorschnellen Mitteilungen an die Kinder- und Jugendhilfe zu belasten, was wiederum in bestimmten Fällen die Gefährdung für Kinder erhöhen könnte. Auf der anderen Seite ist aber auch Klarheit darüber erforderlich, welche Möglichkeiten im jeweiligen Angebot liegen und wann die Grenzen der jeweiligen Fachperson/Institution erreicht sind und im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen ist.

Diese Grenzen sind auch gegenüber KlientInnen transparent zu machen. Die Schilderung eines Kindes / einer / eines Jugendlichen von Gewalt oder auch die Vermutung von Gewalt löst bei Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, immer wieder große Betroffenheit, Angst, Verunsicherung und Überforderung aus. Die Gefahr nicht, zu schnell oder falsch zu handeln, ist groß. Die Einschätzung von Gefährdungssituationen bzw. auch die im Rahmen der Mitteilungspflicht vorgesehene Differenzierung von bloßem Verdacht und konkreten Anhaltspunkten erfordert ein spezifisches Fachwissen (u. a. Wissen über eine altersadäquate Entwicklung von Kindern und über kindliche Bedürfnisse, Wissen über Hinweise, Auswirkungen von Gewalt und Gewaltdynamiken, Wissen über Risiko- und Schutzfaktoren, Blick auf Ressourcen....), das, wenn es nicht innerhalb der Institution vorhanden ist, von außen über FachexpertInnen hereingeholt werden muss. HelferInnen im Prozess der Gefährdungseinschätzung und -abklärung zu unterstützen, ist ein Kernangebot der Kinderschutzzentren⁴, das wesentlich dazu beitragen kann, Verunsicherungen entgegenzuwirken und gemeinsam die nächsten Schritte zu erarbeiten.

1. Bisher waren neben Schulen, Kindergärten und dem medizinischen Bereich nur Einrichtungen im Sozialbereich erfasst, die im Auftrag der Jugendwohlfahrt tätig waren. Jetzt sind sämtliche Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen arbeiten, erfasst, somit auch Suchtberatungsstellen, Männerberatungsstellen, Gewaltschutzzentren.
2. B-KJHG 2013 § 37 (1)
3. Noch im zweiten Entwurf des B-KJHG war im §36 noch eine Strafbestimmung für die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht vorgesehen, was im dritten Entwurf dann entfernt wurde.
4. Vgl. dazu „Qualitätskriterien der österreichischen Kinderschutzzentren“, <http://www.oe-kinderschutzzentren.at>

In Zeiten wie diesen:

KIZ WIGWAM ERÖFFNET AUßENSTELLE IN KIRCHDORF



Sonja Farkas – Geschäftsführerin des Kinderschutzzentrums WIGWAM
Mitglied des Bundesvorstands

Seit 1999 ist das Kinderschutzzentrum WIGWAM als eines der 6 oberösterreichischen Kinderschutzzentren für die Bezirke Steyr Stadt, Steyr Land und Kirchdorf zuständig. Rund 31000 Kinder und Jugendliche sind in diesem Wirkungsbereich gemeldet. Jährlich suchen hier in etwa 200 gewaltbetroffene Familien Hilfe und Unterstützung im KIZ.

Bereits 2009 wurde vom WIGWAM auf die unzufriedenstellende Betreuungssituation der Familien aus dem Bezirk Kirchdorf hingewiesen. Da die Fahrzeit nach Steyr von bis zu einer Stunde eine enorme zusätzliche Belastung für die Betroffenen darstellte, sah man im Wigwam großen Handlungsbedarf. „**Jedes Kind in Österreich muss die gleiche Chance auf adäquaten Kinderschutz haben**“ war die Überzeugung, die den langen Atem und die nötige Beharrlichkeit genährt hat.

Ganz entscheidend war natürlich, dass es gelungen ist in der Fachabteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich auf offene Ohren zu treffen. Die Verantwortung für die Versorgung wurde wahrgenommen und das WIGWAM mit der Umsetzung beauftragt.

Im Herbst 2013 wurde die **WIGWAM Außenstelle** eröffnet:



Das Team des Kinderschutzzentrums WIGWAM unter der Leitung von Sonja Farkas betreut ab sofort eine Außenstelle in Kirchdorf.

4560 Kirchdorf, Bambergstr.11, zentrale Lage, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Barrierefreiheit

Ausstattung:

~120m², 1 Therapieraum, 1 Beratungsraum, Wartebereich, Toiletten

Öffnungszeiten:

Dienstag + Mittwoch: 8.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr

Team Kirchdorf:

Dr.ⁱⁿ Felicitas Thiel – Psychotherapeutin i.A.u.S. – 20 Wochenstd. (+7 Wstd. in Steyr)

Mag.^a Julia Wagner – Diplom Sozialarbeiterin FH – 20 Wochenstd.

Aufgaben in der Außenstelle:

Beratung, Psychotherapie, Vernetzung, Kooperation, (PB erst in Ausbaustufe 2)

Aufgaben in der Zentrale:

Prozessbegleitung, Teambesprechung, Supervision, Administration

Finanzierung:

Land Oberösterreich, Fachabteilung KJH

Wir freuen uns, dass sich die konsequente Verfolgung unseres Ziels, auch in Kirchdorf (und somit im ländlichen Raum) Hilfe im Kontext von Gewalt an Kindern und Jugendlichen anbieten zu können, gelohnt hat. Derzeit stellen wir uns der Herausforderung, die Außenstelle in unsere bestehenden Strukturen zu integrieren. Wir sehen uns als ein Team an zwei Schauplätzen mit gleichen fachlichen Überzeugungen und Standards. Dass in Einsparungszeiten wie diesen hier expandiert wird, kann meiner Ansicht nach einerseits als klare Botschaft pro Kinderschutz, andererseits aber auch als Wertschätzung der von den Kinderschutzzentren geleisteten Arbeit verstanden werden.

Gewaltprävention im Kinderschutz-Zentrum Liezen als spezieller Schwerpunkt



Roswitha Preis – Leiterin Kinderschutzzentrum Liezen

Im Kinderschutz-Zentrum Liezen, gegründet im Jahr 2004, liegt der Schwerpunkt der Arbeit unter anderem auf der Prävention von psychischer, physischer und sexueller Gewalt. Aufgrund der steigenden Nachfrage vonseiten der Eltern aber auch von Fachkräften, bietet das Kinderschutz-Zentrum Liezen - neben den Beratungsangeboten im Einzelsetting - seit einigen Jahren umfassende Gewaltpräventionsprojekte für Kinder an. Elemente des Projektes stellen dabei zum einen Workshops in Grundschulen, zum anderen Soziale Kompetenztrainings für Kinder von 6 bis 10 Jahren und von 10 bis 14 Jahren dar. Da es sich dabei um Zusatzangebote handelt, ist das Kinderschutz-Zentrum Liezen immer wieder auf Zusatzfinanzierungen angewiesen. In den Jahren 2012 und 2013 konnte das Kinderschutz-Zentrum Liezen mit Unterstützung unterschiedlicher FördergeberInnen Gewaltpräventionsprojekte in insgesamt 9 Volksschulklassen (v.a. in der dritten und vierten Schulstufe) und in einer Hauptschulklasse erfolgreich durchführen.

In Bezug auf die Effektivität und den wissenschaftlichen Kenntnisstand ist es den MitarbeiterInnen im Kinderschutz-Zentrum Liezen wichtig, das Angebot auf unterschiedlichen Ebenen anzusetzen. Es wurde daher ein Konzept erarbeitet, welches neben den Kindern auch PädagogInnen und Erziehungsberechtigte umfassend miteinbezieht.

Das Angebot für SchülerInnen besteht zum einen aus drei Workshops in den Schulklassen vor Ort. Diese finden jeweils an einem Vormittag statt. Die Kinder werden für unterschiedliche Formen der Gewalt sensibilisiert, über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und in ihrer Selbstwirksamkeit und sozialen Kompetenz gestärkt.

Zum anderen besteht für Kinder mit speziellem Bedarf die Möglichkeit, im Kinderschutz-Zentrum Liezen ein Soziales Kompetenztraining zu absolvieren, das folgende Themenschwerpunkte setzt:

- Erkennen von Emotionen, Emotionsausdruck, Emotionsregulation
- Ressourcenaktivierung
- Stärkung der Selbstwirksamkeit und des Selbstwerts
- Umgang mit Konflikten, Vermittlung von Konfliktlösestrategien
- Umgang mit eigenen und fremden Grenzen
- Anwendung von Entspannungsverfahren
- Reflexion eigener Handlungen sowie Erarbeitung von Handlungsalternativen
- Vermittlung von aggressionsabbauenden Strategien

Für PädagogInnen besteht die Möglichkeit, an einer Informationsveranstaltung zu Thema Gewaltprävention sowie an monatlichen Jour Fixes teilzunehmen. Dieser Rahmen zur Sensibilisierung hinsichtlich der Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik stellt einen wesentlichen Bestandteil für eine langfristige Effektivität des Projekts dar. Es geht darum, Pädagoginnen zu schulen, damit diese bei zukünftigen Gewaltproblemen situationsspezifisch intervenieren können. Durch diese Schulung werden die Pädagoginnen auch darauf hingewiesen, wie sie gemeinsam mit den Schülerinnen das Gelernte festigen können. Bei Bedarf können PädagogInnen auch Supervision zum Thema Gewalt an Schulen bzw. Gewalt an Kindern im Kinderschutz-Zentrum Liezen in Anspruch nehmen.



Das Team des Kinderschutzzentrums Liezen stärkt Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und sozialen Kompetenz.

Für Erziehungsberechtigte wird jeweils vor und nach dem Projekt ein Elternabend in der Schule vor Ort abgehalten, an dem allgemeine Informationen über den bevorstehenden Workshop und Rückmeldungen zum stattgefundenen Workshop gegeben werden. Falls ein ausführlicheres Gespräch mit den GruppenleiterInnen gewünscht wird, können auch Termine für Feedbackgespräche vereinbart werden. Auch für die Erziehungsberechtigten wird nach Abschluss des Workshops im Kinderschutz-Zentrum Liezen eine ausführliche Informationsveranstaltung zum Thema Gewalt und Gewaltprävention abgehalten. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass bei vielen Eltern in diversen Belangen große Unsicherheit herrscht und eine umfassendere Aufklärung unabdingbar ist.

Die Zukunft des Kinderschutzes – Der Versuch eines Ausblicks



Stephan Schimanowa, Geschäftsführer
Verband Österreichischer Kinderschutzzentren

Der Bundesverband der Österreichischen Kinderschutzzentren hat die ersten zwei Jahre gut überstanden. 2012 und 2013 waren vor allem von dem Versuch geprägt, den Verband auf finanziell gesunde Beine zu stellen und gleichzeitig die Stimme für die Interessen Kindern und Jugendlichen zu erheben. Den stärksten Auftritt hatten die Österreichischen Kinderschutzzentren dabei in der Diskussion rund um das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Herausforderungen im Jahr 2014 sind allerdings nicht geringer geworden.

Moderne Ansätze und Theorien der Sozialen Arbeit beklagen schon länger die für Betroffene unübersichtliche und zu starke Ausdifferenzierung der Hilfsangebote. Die große Palette an Beratungsangeboten auch im Gewaltbereich für Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche führt dazu, dass hilfeschuchende Menschen oft nicht dort landen, wo sie tatsächlich die Hilfe bekommen, die sie benötigen.

Doch auch der institutionelle Zusammenschluss sämtlicher Angebote unter einem Dach ist aus systemisch-fachlicher Sicht nicht die geeignete Antwort auf die geäußerte Problematik. Wie wir aus der Praxis wissen, ist gerade ein spezifisches Angebot für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche von großer Wichtigkeit. Die institutionelle Vermischung von Betroffenenengruppen führt in vielen Fällen dazu, dass die Interessen und Bedürfnisse gerade der Schwächsten – Kinder und Jugendliche – gegenüber den Erwachsenen zurückstehen müssen. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit spricht man in diesem Zusammenhang von der Notwendigkeit einer reflektiven Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche. Gemeint ist damit, dass die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen als prioritär eingestuft werden, ohne jedoch die kritische Reflexion über die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zu vernachlässigen. Gerade wir Kinderschutzzentren wollen Kindern als besonders schützenswerte Personen eine Stimme geben und sie vor weiterer Gewalt bzw. entwicklungshemmenden Einflüssen (Vernachlässigung etc.) schützen. Angesichts der Tatsache, dass in Österreich an die 1.500 MitarbeiterInnenstunden fehlen, um allen betroffenen Kindern die Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen, ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung des Kinderschutzes die größte Herausforderung des Bundesverbandes im Jahr 2014. Es gilt jedoch darüber hinaus, die Beratung aller Betroffenenengruppen finanziell so abzusichern, dass die Vereine nicht gezwungen sind, neue Betätigungsfelder zur finanziellen Absicherung zu suchen.

Erfreulich ist aus Sicht der Österreichischen Kinderschutzzentren, dass es seit kurzem ein eigenes Familienministerium gibt. Wir hoffen, dass mit dieser Umstrukturierung auch eine Kompetenzbereinigung im Kinderschutz einhergeht. Unsere Zentren leiden massiv darunter, dass nicht nur die Finanzierung der Arbeit durch mehrere öffentliche Stellen erfolgt (überall braucht es eigene Projektanträge), sondern auch darunter, dass die verschiedenen Ministerien immer wieder neue Projekte und Initiativen starten, ohne darauf zu schauen, ob diese überhaupt notwendig sind. Dadurch werden nicht nur die Betroffenen verunsichert, sondern es werden immer wieder notwendige Gelder für wenig Effekt verbraucht. Um dieses Problem zu lösen, bieten wir der neuen Familienministerin gerne unsere Mitarbeit an.

Abschließend ist festzuhalten, dass auch das Jahr 2014 zeigen wird, dass es den Bundesverband dringend braucht und genügend Herausforderungen darauf warten, gemeinsam gelöst zu werden. Ich bin zuversichtlich, dass wir viele davon meistern werden.

Wir danken unseren Mitgliedsorganisationen:



Gefördert von:

